

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Überlassung und Nutzung der Sportstätten und Sportanlagen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark.

§ 2 Vergabegrundsätze

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Sportanlagen dienen vorrangig der Gewährleistung und Durchführung des Schulsports.
- (2) Verbleibende Nutzungskapazitäten der Sportstätten werden zur allgemeinen sportlichen Nutzung, in Ausnahmefällen auch für kommerzielle Nutzer/Veranstaltungen, vergeben, soweit nicht Eigenbedarf besteht und die sächlichen und personellen Voraussetzungen des Landkreises Uckermark dies zulassen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Sportstätte und/oder auf Einräumung einer bestimmten Nutzungszeit.
- (4) Kinder- und Jugendsportabteilungen haben zu den für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang.
- (5) Die Durchführung von Wettkämpfen und Punktspielen hat gegenüber dem Übungs- und Trainingsbetrieb Vorrang.
- (6) Die Belange des Behindertensports sind in besonderer Weise zu beachten.

§ 3 Nutzungsdauer / -zeiten

- (1) Die Sportstätten werden in der Regel
 1. für die Dauer eines Schuljahres gem. § 43 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) oder
 2. für eine zeitlich begrenzte Nutzung oder
 3. für einzelne Veranstaltungenüberlassen.
- (2) Die Sportstätten des Landkreises Uckermark stehen den Nutzern in der Regel von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Für Wettkämpfe und Punktspiele kann eine Nutzung auch an Wochenenden sowie an Feiertagen gewährt werden.

- (3) In den genehmigten Nutzungszeiten sind Zeiten für den Aufbau bzw. das Be- und Abräumen der Sportstätten inbegriffen.

§ 4 Antrags- / Vergabeverfahren

- (1) Die Vergabe der Sportstätten und der Nutzungszeiten erfolgt durch den Landkreis Uckermark, Bildungsamt, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau.

Für die Antragstellung ist das in der Anlage 1 aufgeführte Antragsformular zu verwenden.

- (2) Anträge für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind jeweils bis spätestens 31.05. eines Kalenderjahres für das folgende Schuljahr zu stellen.
- (3) Anträge für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind spätestens acht Wochen vor dem Nutzungsbeginn zu stellen.
- (4) Die Nutzung in den Schulferien ist bei Bedarf gesondert schriftlich zu beantragen. Das Bildungsamt entscheidet über den jeweiligen Antrag nach Prüfung der Öffnungsmöglichkeiten und Kapazitäten der Sportstätten.
- (5) Über die Nutzung der Sportstätten für andere als sportliche Zwecke entscheidet das Bildungsamt nach erfolgter Antragstellung unter Berücksichtigung der örtlichen und baulichen Gegebenheiten der jeweiligen Sportstätte.
- (6) Entscheidet das Bildungsamt positiv über den Antrag auf Nutzung wird dem Nutzer ein Nutzungsvertrag zugesandt. Der Nutzungsvertrag ist spätestens zwei Wochen vor dem ersten Nutzungstag zwischen dem Nutzer und dem Bildungsamt abzuschließen.
- (7) Antragsteller, deren Anträge nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 5 Nutzungsgrundsätze

- (1) Der Landkreis Uckermark überlässt den Nutzern die Sportstätten einschließlich der Geräte und Ausstattungen (Turnmatten, Bänke, Stühle, Spielnetze, etc.) in funktionstüchtigem und sicherem Zustand. Defekte Ausstattungen werden nicht zur Nutzung bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Reparaturen oder Ersatz von zur Verfügung gestellten Geräten und Ausstattungen durch den Landkreis Uckermark besteht nicht.
- (2) Die Ausstattung der Sportstätten orientiert sich an der Pflichtausstattung für den Schulsport. Spezielle Ausstattungen und Wettkampfausstattung sind durch die Nutzer eigenverantwortlich zu beschaffen und zu unterhalten. Die Nutzung und eventuelle Einlagerung vereinseigener Sportausstattungen und -geräte dürfen nicht eigenhändig erfolgen, sondern sind mit dem Bildungsamt vor Nutzungsbeginn abzustimmen.

- (3) Eine Benutzung vereinseigener Ausstattungen durch andere Nutzer (Dritte) ist mit dem jeweiligen Eigentümer (Verein) im Vorfeld abzustimmen.
- (4) Die Überlassung der Sportstätten schließt die dazugehörigen Nebenräume (Umkleieräume, Duschen, Sanitäranlagen) ein.
- (5) Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit eines volljährigen Nutzungsverantwortlichen benutzt werden. Dieser ist für die Ordnung und Sicherheit verantwortlich.
- (6) Die Nutzer sind verpflichtet:
 1. für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen
 2. die Sportstätten und deren Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung zu unterlassen
 3. die Nutzungen durch Eintragungen in die in den Sporthallen ausgelegten Bücher nachzuweisen
 4. die Sportstätten mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit zu räumen
 5. Beschädigungen der Sportstätten und deren Einrichtungen und Geräte unverzüglich dem für die Sportstätten Beauftragten (Objektverantwortliche) oder dem Bildungsamt mitzuteilen
 6. im öffentlichen Spiel- und Wettkampfbetrieb gekennzeichnete Ordner in angemessener Anzahl einzusetzen
- (7) Nutzern ist die Überlassung der Sportstätten an Dritte verboten.
- (8) Der Landkreis Uckermark ist berechtigt, eine Erlaubnis ganz oder vorübergehend zurückzunehmen, sofern übergeordnete Interessen vorliegen oder gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde, ohne dass daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können. Bei Verstößen gegen diese Ordnung werden die Benutzer aufgefordert, das rechtswidrige Verhalten abzustellen.

§ 6 Haftung

- (1) Für die gesundheitliche und medizinische Betreuung von anwesenden Personen ist der Nutzer verantwortlich. Die Beauftragten in den Sportstätten sind zur Unterstützung verpflichtet. Unfälle sind dem Beauftragten zu melden.
- (2) Für Personen-, Sach- und sonstige Schäden der Nutzer und Besucher tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Beauftragten der Sportstätten sowie dem Landkreis Uckermark fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann. Insbesondere wird nicht für Schäden haftet, die durch Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung, gegen die Anweisung des Beauftragten oder durch unsachgemäße Benutzung entstanden sind.

- (3) Das Mitbringen wertvoller Gegenstände oder Geld erfolgt auf eigene Gefahr. Für den Verlust von Geld oder Wertsachen übernimmt der Landkreis Uckermark keine Haftung.
- (4) Sollten infolge höherer Gewalt oder anderer zwingender Gründe die Sportstätten nicht benutzbar sein oder eine gefahrlose Nutzung nicht mehr möglich sein, so kann daraus kein Schadenersatzanspruch gestellt werden.

§ 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch die Verantwortlichen des Landkreises Uckermark ausgeübt.
- (2) Diese haben jederzeit Zutritt zu den Sportstätten. Allen Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Nutzungsvereinbarung hat mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Kündigungsfrist des Mietvertrages beträgt **4** Wochen von dem Tag der Veranstaltung gerechnet. Bei fristgemäßer Kündigung entfallen jedwede Schadenersatzansprüche an den anderen Vertragspartner.
- (3) Bei nicht fristgemäßer Kündigung durch den Mieter werden folgende Stornogebühren vom vereinbarten Mietpreis fällig:
 - 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 20 %
 - 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25 %
 - 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 30 %Davon ausgenommen sind unvorhersehbare Vorkommnisse und höhere Gewalt.
- (4) Die Nutzungsvereinbarung bzw. der Mietvertrag kann vom Träger fristlos gekündigt werden, wenn der Nutzer der Sportstätte seiner Zahlungspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt oder die in der Vereinbarung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden.

§ 9 Überschreitung und unberechtigte Nutzung

- (1) Die Nutzungszeiten für die Sportstätten werden durch einen Belegungsplan festgelegt und sind entsprechend der Zeitbegrenzung einzuhalten.
- (2) Für die unberechtigte Nutzung außerhalb der in der Nutzungsvereinbarung vereinbarten Nutzungszeit und/oder ohne gültige Nutzungsvereinbarung erhebt der Landkreis Uckermark einen pauschalen Aufwandsatz von 100,00 €/Std. zzgl. Reinigungskosten. Im Wiederholungsfall kann die Nutzung der Sportstätten im Geltungsbereich dieser Ordnung gemäß § 1 untersagt werden.

- (3) Für Fälle in denen die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit aus unvorhersehbaren wettkampfbedingten Gründen überschritten wird, ist dies nachträglich und unverzüglich dem Bildungsamt anzuzeigen. Die Rechnungslegung erfolgt dann entsprechend der tatsächlichen Nutzungszeit.

§ 10 Verunreinigungen / Schäden

- (1) Der Nutzer überlässt dem nachfolgenden Nutzer die Sportstätte nach der Nutzung in einem ordentlichen und sauberen Zustand.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte und ihrer Einrichtungen und Geräte dem Landkreis Uckermark entstehen.
- (3) Der Nutzer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung von Verunreinigungen entstehen.

§ 11 Nutzungsentgelte

- (1) Der Landkreis Uckermark erhebt für die Nutzung der Sportstätten ein Nutzungsentgelt.
- (2) Entgelte für die Nutzung von Sportstätten:

Die Entgelte betragen	Sporthalle/Sporthallenteil bis 450m ²		Freisportanlagen
	Wochenende pro Zeitstd. (60 min)	Mo.-Fr. pro Unterrichtsstd. (45 min)	
a) für den Schulsport bei Nutzung durch andere Schulträger	15,00 €	15,00 €	2,50 €
b) für gemeinnützige Sportträger im Bereich des Kinder-, Jugend- sowie Behindertensportes (vgl. Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung des Sports durch den Landkreis Uckermark in der jeweils geltenden Fassung)		kostenlos	kostenlos
bis 3 Std.	kostenlos		
jede weitere Std.	8,00 €	8,00 €	
c) für gemeinnützige Sportträger im Bereich des Erwachsenensports	8,00 €	8,00 €	kostenlos
d) für nicht vereinsgebundene Jugendliche	5,00 €	5,00 €	kostenlos
e) für nicht vereinsgebundene Erwachsene, sowie sonstige Nut-	15,00 €	15,00 €	5,00 €

zer			
f) Nutzung ausschließlich von Umkleideräumen			
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche • Erwachsene 	kostenlos		
	4,00 €/Std./Raum		
g) Nutzung Fitnessraum			
<ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Sportvereine • sonstige 	12,00 €/Std.		
	18,00 €/Std.		
h) Nutzung einer gesamten Mehrzweckhalle/Sporthalle über 450m ² Hallenfläche			
<ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Sportträger im Bereich des Kinder-, Jugend- sowie Behindertensportes (vgl. Richtlinie) 			
bis 3 Std./Tag		kostenlos	
jede weitere Std./Tag		13,00 €	
<ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz im Landkreis Uckermark haben 			
je Std.		25,00 €	
<ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Vereine/Träger, die ihren Sitz im Landkreis Uckermark haben 			
je Std.		50,00 €	
<ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Vereine/Träger, die ihren Sitz nicht im Landkreis Uckermark haben 			
je Std.		65,00 €	
<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen der Gemeinden des Landkreises Uckermark, die sich finanziell an der Errichtung der Sportstätte beteiligt haben 			
je Tag		250,00 €	
<ul style="list-style-type: none"> • Profisport, kommerzielle und sonstige Nutzer 			
je Std.		150,00 €	
je Tag		1.500,00 €	
i) bei Veranstaltungen mit gastronomischen Angebot je nach Art und Umfang			
		von 20,00 €/Std. bis 50,00 €/Std.	
j) Bereitstellung von Reihenbestuhlung		300,00 €	
k) Bereitstellung von Tischbestuhlung		500,00 €	
l) Bereitstellung der Tanzfläche 14m x 16m			
<ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Träger und Vereine • kommerzielle und sonstige Nutzer 	400,00 €		
	600,00 €		

(3) Die Amtsleitung wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag unabhängig von der Entgeltordnung flexible Entgelte für Dritte festzulegen.

§ 12 Fälligkeiten

- (1) Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt mit dem Abschluss einer Vereinbarung über die Nutzung einer kreiseigenen Sportstätte und endet nach Ablauf dieser Vereinbarung.
- (2) Vorübergehende Nichtnutzung entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- (3) Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung lt. dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 13 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Nutzer/Veranstalter. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Entgeltschuldner erhalten bis zur Begleichung der Schuld keine neue Nutzungsvereinbarung bzw. keinen neuen Mietvertrag für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark.

§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark vom 01.01.2002 außer Kraft.

Prenzlau, den

Karina Dörk
Landrätin

Anlage 1
Antragsformular